



Geschäftsordnung für den Vorstand der SAP SE

in der Fassung vom September 2018

§ 1 - Allgemeine Grundlagen

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und dieser Geschäftsordnung und achtet bei allen Maßnahmen auf ihre rechtliche Zulässigkeit. Dabei sorgt er für die Einhaltung dieser Vorschriften und der unternehmensinternen Richtlinien und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Er sorgt außerdem für die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung zweckmäßiger Planungs-, Kontroll- und Risikomanagement-Systeme.
- (2) Der Vorstand beachtet die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) in seiner jeweiligen Fassung, soweit nicht in der jeweiligen Entsprechenserklärung der SAP Abweichungen erklärt wurden.
- (3) Mit den übrigen Organen der Gesellschaft und der Belegschaft des Unternehmens arbeitet der Vorstand vertrauensvoll zusammen. Der Vorstand ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswertes verpflichtet.
- (4) Sofern dies aufgrund von Änderungen der geltenden Gesetze und der Satzung, der unternehmensinternen Richtlinien, des DCGK oder aufgrund nationaler oder internationaler Standards erforderlich werden sollte, wird der Vorstand eine Anpassung dieser Geschäftsordnung entsprechend § 7 Abs. 1 der Satzung beschließen.

§ 2 - Gesamtgeschäftsführung und Gesamtverantwortung

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich nach einheitlichen Zielsetzungen, Plänen und Richtlinien. Er entwickelt – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – die strategische Ausrichtung der SAP und ist für deren Umsetzung verantwortlich. Die Verteilung der Ressortzuständigkeiten nach § 3 befreit kein Mitglied des Vorstands von der gemeinschaftlichen Verantwortung für die Führung der Geschäfte. Eine Pflicht zum Eingreifen in einem Nachbarressort besteht allerdings erst dann, wenn greifbare Anhaltspunkte für sorgfaltswidriges Handeln oder pflichtwidriges Unterlassen durch das zuständige Vorstandsmitglied im Rahmen des übertragenen Ressorts bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Geschäftsbereichen. Unbeschadet ihrer Ressortzuständigkeit nach § 3 werden alle Vorstandsmitglieder alle für den Geschäftsverlauf der Gesellschaft entscheidenden Daten laufend verfolgen, um jederzeit auf die Abwendung drohender Nachteile, auf wünschenswerte Verbesserungen oder zweckmäßige Änderungen durch Anrufung des Gesamtvorstands, Unterrichtung des Vorstandssprechers oder sonst auf geeignete Weise hinwirken zu können.
- (3) Alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder wesentlicher Bedeutung (Rahmenentscheidungen) sowie alle sonstigen nach Gesetz, Satzung oder dieser



Geschäftsordnung dem Gesamtvorstand zugewiesenen Angelegenheiten obliegen der Entscheidung des Gesamtvorstands. Der Gesamtvorstand entscheidet insbesondere über

- a. die Unternehmensplanung im Hinblick auf Ergebnis-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung,
 - b. die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft und des Konzerns,
 - c. grundsätzliche Fragen der strategischen Planung für das Unternehmen oder einzelne Unternehmensbereiche,
 - d. die Besetzung von wesentlichen Führungspositionen in der Gesellschaft oder im Konzern, insbesondere die Einsetzung regionaler Geschäftsführer (Regional Presidents) und der Ernennung der nachfolgend genannten globalen Positionen, soweit diese direkt an ein Mitglied des Vorstands berichten: (i) Head of Global Compliance (Chief Compliance Officer), (ii) Head of Corporate Audit, (iii) Chief Technology Officer, (iv) Head of internal IT and processes (Chief Operating Officer), (v) Head of Global Marketing (Chief Marketing Officer), und (vi) Chief Information Officer,
 - e. alle grundsätzlichen Angelegenheiten betreffend die Compliance,
 - f. alle Geschäfte, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, und die diesbezüglichen Beschlussvorlagen,
 - g. die Einberufung der Hauptversammlung und die Vorschläge zur Beschlussfassung der Hauptversammlung,
 - h. Angelegenheiten, die nicht durch den Geschäftsverteilungsplan oder gemäß § 2 Absatz 4 einem Vorstandsmitglied zugewiesen sind,
 - i. alle Angelegenheiten, die ihm durch ein Vorstandsmitglied vorgelegt werden, sowie
 - j. die Realisierung aller Mergers & Acquisitions-Transaktionen, unabhängig von ihrem Umfang, soweit sie nicht durch den Geschäftsverteilungsplan einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern zugewiesen sind.
- (4) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse zur inhaltlichen Konkretisierung von Rahmenentscheidungen oder sonstigen unter § 2 Absatz 3 lit. a) bis j) aufgeführten Angelegenheiten auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren.

§ 3- Ressortzuständigkeit und -verteilung

- (1) Unbeschadet der Gesamtgeschäftsführung des Vorstands handelt jedes Vorstandsmitglied in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich, ist aber gehalten, die ressortbezogenen Interessen stets dem Gesamtwohl des Unternehmens unterzuordnen.
- (2) Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands regelt der Gesamtvorstand in einem Geschäftsverteilungsplan. Es ist möglich, im Geschäftsverteilungsplan einzelne Aufgaben auch mehreren Vorstandmitgliedern gemeinschaftlich zuzuweisen. Ferner können einzelnen Vorstandsmitgliedern spezielle Zuständigkeiten für besondere Angelegenheiten auch im Rahmen unternehmensinterner Policies, welche vom Vorstand verabschiedet werden, zugewiesen werden.



- (3) Soweit Maßnahmen und Geschäfte eines Vorstandsressorts zugleich eines oder mehrere andere Vorstandsressorts betreffen, werden die betroffenen Vorstandsmitglieder sich untereinander abstimmen. Bestehen zwischen einzelnen Vorstandsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten über die Ressortabgrenzung oder einen gemeinschaftlichen Aufgabenbereich im Sinne von Absatz 2, so wird der Vorstandssprecher, und soweit dieser selbst betroffen ist, der Aufsichtsratsvorsitzende um Vermittlung gebeten.
- (4) Der Vorstandssprecher und das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied geben die gemäß den US-Wertpapierhandelsvorschriften erforderlichen Erklärungen ab, insbesondere über die Richtigkeit des Jahresberichts gem. Form 20-F und zum internen Kontrollsystem. Alle Vorstandsmitglieder werden die von dem Vorstandssprecher und dem für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied geforderten Erklärungen bezüglich ihrer jeweiligen Ressorts abgeben, die in die nach den US-Wertpapierhandelsvorschriften von dem Vorstandssprecher und dem für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied abzugebenden Zertifizierungen von bei der SEC einzureichenden Berichte einfließen. Alle Vorstandsmitglieder werden unverzüglich über Umstände in ihrem Ressortbereich informieren, die einen Einfluss auf die Richtigkeit der abzugebenden Erklärungen haben könnten. Unbeschadet der Ressortzuständigkeit der Vorstandsmitglieder können der Vorstandssprecher und das für das Finanzressort zuständige Vorstandsmitglied bei konkreten Anhaltspunkten eigene Nachforschungen in den Ressorts der anderen Vorstandsmitglieder anstellen, die zur Vorbereitung der abzugebenden Erklärungen beitragen.

§ 4 - Aufgaben des Vorstandssprechers

- (1) Der Vorstand ernennt aus seiner Mitte einen oder maximal zwei Vorstandssprecher. Die Ernennung des Vorstandssprechers bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.
- (2) Der Vorstandssprecher repräsentiert die Gesellschaft nach außen. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den Vorstandssprecher laufend über alle wesentlichen Vorgänge und den Gang der Geschäfte in ihren Ressorts. Der Vorstandssprecher koordiniert die ressortbezogenen Vorgänge mit den Gesamtzielen und Plänen des Unternehmens. Er schaltet die anderen Vorstandsmitglieder ein, soweit deren Bereiche betroffen sind. Der Vorstandssprecher vertritt den Vorstand gegenüber dem Aufsichtsrat. Er holt die Zustimmung des Aufsichtsrats in den nach Gesetz, Satzung oder Aufsichtsratsbeschluss vorgesehenen Fällen ein und hält den Aufsichtsrat über die Lage des Unternehmens und den Gang der Geschäfte im Rahmen der gesetzlichen Berichtspflicht auf dem Laufenden.
- (3) Sind zwei Vorstandssprecher ernannt, so erfüllen sie dessen Aufgaben gemeinsam.

§ 5 - Vorstandssitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Sitzungen sollen in regelmäßigen Abständen entweder in Präsenz-, Telefon- oder Videositzungen stattfinden. Präsenzsitzungen, in denen sich der Vorstand überwiegend mit strategischen Fragen befassen soll, finden wenigstens einmal im Quartal statt. Darüber hinaus soll es in einem möglichst zweiwöchigen Abstand Telefon- oder Videokonferenzen geben, in denen schwerpunktmäßig operative und rechtliche Angelegenheiten besprochen werden. Vorstandssitzungen müssen stets dann stattfinden, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert.



- (2) Die Festlegung der Termine, die Einberufung und die Tagesordnung für Vorstandssitzungen, die Leitung dieser Sitzungen sowie das Sitzungsprotokoll sind Sache des Vorstandssprechers.
- (3) Der Vorstand ist, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Abwesende Mitglieder des Vorstands können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie ihre Stimme dem Vorstandssprecher schriftlich, durch Telefax, fernmündlich oder durch ein anderes gebräuchliches elektronisches Medium (z.B. E-Mail) übermitteln. Auch nachträgliche Stimmabgaben gelten als Teilnahme an der Beschlussfassung. Sie sind nur zulässig, wenn der Vorstandssprecher sie zulässt und eine Frist für ihre Abgabe bestimmt.
- (4) Auf Vorschlag eines Vorstandsmitglieds, sofern dem Vorschlag nicht unverzüglich widersprochen wird, können Beschlüsse des Vorstands auch im Umlaufverfahren durch schriftlich, per Telefax, fernmündlich oder durch ein anderes gebräuchliches elektronisches Medium (z.B. E-Mail) übermittelte Stimmabgaben gefasst werden. Ein derart gefasster Beschluss kommt abweichend von nachstehendem Absatz 5 nur zustande, wenn für ihn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Vorstands gestimmt haben. Soweit ein Vorstandsmitglied an einer solchen Beschlussfassung nicht mitgewirkt hat, ist es über die gefassten Beschlüsse unverzüglich zu unterrichten.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Wenn der Vorstandssprecher verhindert ist, werden seine in diesem § 5 beschriebenen Funktionen von dem Vorstandsmitglied wahrgenommen, das er hierzu bestimmt hat. Ist von ihm kein anderes Vorstandsmitglied bestimmt oder ist auch das bestimmte Vorstandsmitglied verhindert, werden die Funktionen nach diesem § 5 von dem an Lebensjahren ältesten Vorstandsmitglied wahrgenommen.

§ 6 - Ausführung der Entscheidungen

Die Ausführung der vom Gesamtvorstand beschlossenen Maßnahmen wird durch die jeweils zuständigen Vorstandsmitglieder veranlasst und durch den Vorstandssprecher überwacht. Sofern im Einzelfall eine Geschäftsverteilung noch nicht vorgenommen ist, obliegt die Veranlassung und Durchführung dem Vorstandssprecher.

§ 7 - Interessenkonflikte

- (1) Die Mitglieder des Vorstands verhalten sich persönlich stets loyal gegenüber SAP. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine den Interessen der SAP widersprechenden, eigenen Interessen oder Interessen Dritter verfolgen oder Geschäftschancen, die der SAP zustehen, für sich nutzen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied legt Interessenkonflikte unverzüglich gegenüber dem Aufsichtsrat offen und informiert die anderen Vorstandsmitglieder hierüber.

§ 8 - Berichterstattung an den Aufsichtsrat

- (1) Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend in der Regel in digitaler Form oder Textform über die beabsichtigte Geschäftspolitik und alle grundsätzlichen Fragen der Unternehmensplanung, wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von



früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist, über die Rentabilität und den Gang der Geschäfte, die Risikolage und das Risikomanagement, sowie über relevante Fragen der Strategie und der Compliance.

- (2) In allen Angelegenheiten, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von besonderer Bedeutung sein können, erstattet der Vorstandssprecher dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich mündlich oder in Textform Bericht. Bei Erfüllung dieser Aufgabe wird er von allen Vorstandsmitgliedern unterstützt.
- (3) Der Vorstand sorgt dafür, dass der Aufsichtsrat und die Ausschüsse des Aufsichtsrats rechtzeitig alle Informationen und Unterlagen erhalten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz, der Satzung oder ihrer jeweiligen Geschäftsordnung erforderlich sind.

§ 9 - Ad-Hoc-Mitteilungen

Über die Veröffentlichung von Ad-Hoc-Mitteilungen nach Artikel 17 der EU-Marktmisbrauchsverordnung sowie über die Veröffentlichung von entsprechenden Mitteilungen, zu denen die Gesellschaft nach den Vorschriften anderer Staaten verpflichtet ist, entscheidet der Vorstandssprecher gemeinsam mit dem für das Finanzressort zuständigen Vorstandsmitglied.